

Amtsgericht Charlottenburg

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 70 K 93/24

Berlin, 10.09.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 26.01.2026	10:30 Uhr	120, Sitzungssaal	Amtsgericht Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Stadt Charlottenburg

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
29,97/1.000	Wohnung	18	61648

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Stadt Charlottenburg	Fl. 8 Nr. 1666/266	Gebäude- und Freifläche	10627 Berlin, Kantstraße 59	516

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
----------	---------------------------------------	--------------

	Wohnungseigentum Nr. 18 in der Kantstraße 59, 10627 Berlin Das Wohnungseigentum liegt in einem 5-geschossigen Mehrfamilien- und Geschäftshaus im Erd- und 1. Obergeschoss und erstreckt sich über die gesamte, im Hof befindliche Remise. Es handelt sich laut Aufteilungsplan um eine 2-Zimmer-Wohnung mit einer in einem der Wohnräume integrierten Küche, Badezimmer, Gäste-WC und Fluren. Der Plan sieht auch eine Terrasse vor. Es erfolgte nur eine Außenbesichtigung durch den Sachverständigen. Wegen aller weiteren Einzelheiten - v.a. zur Terrasse - wird auf das hier ausliegende Gutachten (Stand: Februar 2025) verwiesen. Baujahr: ca. 1900 Wohnfläche: ca. 48 m ²	170.000,00 €
--	---	--------------

Der Gesamtverkehrswert wurde auf 170.000,00 € festgelegt.

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 05.09.2024.

Die Beschlagnahme erfolgte am 05.09.2024.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.